

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Juni 2009

1016. Strassen (Elsau, 7 St. Gallerstrasse)

Die St. Gallerstrasse ist eine wichtige Verbindungsstrasse zwischen Winterthur und Elgg. Sie ist im Abschnitt Stadtgrenze Winterthur bis zum Nägelibaum in Elsu in einem baulich schlechten Zustand. Die Fahrbahn weist altersbedingte Schäden wie Risse und Spurrinnen auf. Ebenso genügen die vorhandenen Belagsstärken für eine weitere Gebrauchsdauer von 20 Jahren nicht mehr. Die vorhandenen, 3 m breiten Rad- und Gehweganlagen genügen zwar den Anforderungen, sind aber beidseitig in einem schlechten Zustand. Mit der Erneuerung der Strasse sollen die für den Quartierplan Nägelibaum-Tubentalbach erforderlichen Strassenaufweitungen umgesetzt werden. Das Projekt sieht die Erneuerung der Fahrbahn sowie des Rad- und Gehwegs auf einer Länge von 570 m vor.

Das definitive Projekt sieht im Wesentlichen folgende Massnahmen vor:

- Erstellung von Linksabbiegestreifen für die Erschliessung des Quartierplans Tubental;
- Hocheinbau des Fahrbahnbelags und Anhebung um 8 cm;
- Belagsersatz im Bereich der neu erstellten Strassenaufweitung Nägelibaum zur Höhenanpassung an bestehende Anlagen;
- Ersatz der Leiteinrichtungen auf einer Länge von 200 m;
- Ersatz der im Rad-/Gehweg liegenden Schlammsammler; teilweiser Ersatz der Sammelleitung;
- Ergänzung der Strassenbeleuchtung mit sechs Kandelabern.

Der Gemeinderat Elsu hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG) am 26. Februar 2009 zugestimmt. Das Projekt ist von untergeordneter Bedeutung, sodass auf das Mitwirkungsverfahren, auf eine Planauflage sowie die Durchführung des Einspracheverfahrens verzichtet werden kann (§§ 13, 16 und 17 StrG). Die Fachstelle Lärmschutz hat das Bauprojekt mit Schreiben vom 31. März 2009 aus lärmtechnischer Sicht beurteilt. Da die Strassenachse nicht verschoben wird, ist für die angrenzenden Liegenschaften keine negative Veränderung der Lärmsituation zu erwarten. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 27. März 2009 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	-
Bauarbeiten	1 550 000
Nebenarbeiten	250 000
Technische Arbeiten	250 000
Total	2 050 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Fussgängeranlagen (11%)	235 000
Staatsstrassen (6%)	130 000
Fahrradanlagen (11%)	235 000
Erneuerung Staatsstrassen (62%)	1 250 000
<u>Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen (10%)</u>	<u>200 000</u>
Total	2 050 000

Die Massnahmen zur Erneuerung der Fahrbahn sind Sache des Kantons. Der Gemeinderat Elsau hat für die Erstellung des Linksabbiegestreifens mit Schreiben vom 26. Februar 2009 einen Interessenbeitrag von Fr. 130 000 (einschliesslich Mehrwertsteuer) zugesichert. Dieser Beitrag wird der Gemeinde nach Inbetriebnahme der Anlage in Rechnung gestellt und nach seinem Eingang dem Konto 8400.61300 80010, Rückzahlungen Investitionsausgaben Fahrbahnen und Beleuchtung, für das Objekt 84S-70047, gutgeschrieben.

Der Kostenverteiler gestaltet sich demnach wie folgt:

in Franken	Staat	Gemeinde	Total
Fussgängeranlagen	235 000	-	235 000
Staatsstrassen	-	130 000	130 000
Fahrradanlagen	235 000	-	235 000
Erneuerung Staatsstrassen	1 250 000	-	1 250 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	200 000	-	200 000
Total	1 920 000	130 000	2 050 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist unter Berücksichtigung des erwähnten, rechtsverbindlich zugesicherten Beitrags der Gemeinde Elsau eine Ausgabe von Fr. 1 920 000 zu bewilligen, wovon Fr. 1 250 000 als gebunden gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 und Fr. 670 000 als neu in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung gehen vom Gesamtbetrag von Fr. 2050000 Fr. 235 000 zulasten des Kontos 8400.50100 00000, Fussgängeranlagen, Fr. 130 000 zulasten des Kontos 8400.50110 00000, Staatsstrassen, Fr. 235 000 zulasten des Kontos 8400.50130 00000, Fahrradanlagen, Fr. 1250 000 zu lasten des Kontos 8400.50111 00000, Erneuerung Staatsstrassen (Objekt 84S-70047, Elsau, 7 St. Gallerstrasse), und Fr. 200 000 zulasten des Kontos 8400.50110 80010, Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen.

Die Bruttoinvestitionskosten von Fr. 2050000 verringern sich um den Beitrag der Gemeinde Elsau von Fr. 130 000 auf Nettoinvestitionskosten von Fr. 1920 000. Demnach verursacht das Vorhaben Kapitalfolgekosten von jährlich Fr. 192 000.

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist der mit Verfügung von Verkehr und Infrastruktur Strasse Nr. 5553/2007 bewilligte Kredit von Fr. 65 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabenbewilligung aufzuheben.

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-70047, Gemeinde Elsau, 7 St. Gallerstrasse, aufzunehmen. Die Anteile für Fussgängeranlagen, Staatsstrassen, Fahrradanlagen und Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2009 mit Fr. 900 000 enthalten und im KEF 2009–2012 für das Jahr 2010 mit Fr. 1150 000 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Erneuerung der Fahrbahn sowie des Rad-/Gehwegs der 7 St. Gallerstrasse, Gemeinde Elsau, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 1250 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Für die Bauausführung wird eine neue Ausgabe von Fr. 670 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

IV. Die Verfügung Nr. 5553/2007 von Verkehr und Infrastruktur Strasse wird aufgehoben.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

– 4 –

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Elsau, Postfach 127, 8352 Elsau
(unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Pro-
jekts[E]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion
und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi